

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	26 (1918)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Das internationale Komitee des Roten Kreuzes
<b>Autor:</b>	Naville, Edouard / d'Espine, Adolphe / Ferrière
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-546514">https://doi.org/10.5169/seals-546514</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes	121	Die Delegiertenversammlung der thurgauischen	
Vom Roten Halbmond (Schluß) . . . . .	123	Samaritervereine; Flawil; Hemberg; Höngg;	
Die Invalidenzüge: ein Wink für die Begleitung . . . . .	125	Pfäffikon und Umgebung . . . . .	127
Schweizerischer Samariterbund . . . . .	126	„Frühlingsmüdigkeit“ . . . . .	129
Aus dem Vereinsleben: Marberg und Umgebung; . . . . .		Etwas vom Karbol . . . . .	130
		Zahnenschmerzen . . . . .	132

## Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes

erläßt folgendes Manifest betreffend die Vereinbarung über die Heimshaffung von Kriegsgefangenen, die in Bern zwischen Deutschland und Frankreich am 26. April 1918 abgeschlossen wurde.

Genau vor Jahresfrist, am 26. April 1917, wandte sich das Internationale Komitee des Roten Kreuzes in eindringlicher Weise an die kriegführenden Staaten, um zugunsten der Millionen von Gefangenen ein Wort einzulegen, von denen eine große Zahl schon mehr als zwei Jahre in fremden Banden schmachteten. Es wurde in jenem Aufruf der dringende Wunsch laut, daß zu den Hunderttausenden durch das Eisen Hingemähten nicht noch weitere Tausende von Opfern hinzugefügt würden, die infolge physischer und moralischer Leiden während langer Gefangenschaft eines langsamem Todes dahinsiechen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn der Gefangene auch Entbehrungen erträgt, Krankheiten übersteht und sogar der lauernden Tuberkuose entrinnt, doch die moralische Depression als Frucht dieser langen Verbannung, aus ihm nur zu oft ein hinfälliges Wesen macht, das

nach seiner Heimkehr kraftlos und für den Dienst seines Vaterlandes verloren ist.

Es handelte sich ja nicht etwa nur um das Erbarmen mit den Gefangenen, wohl aber um die Zukunft des Landes, dem sie angehören. Gegenüber dieser so drohenden Gefahr schlägt das Komitee das einzige irgendwie wirksame Mittel vor:

Heimshaffung des größten Teiles von Gefangenen, wobei man mit den ersten zu beginnen hätte.

Heute ist das Komitee glücklich, die Erfüllung seines Wunsches begrüßen und Deutschland wie Frankreich sagen zu können, wie befriedigt es ist, diese beiden großen Nationen mit Entschiedenheit den Weg der Humanität beschreiten zu sehen, den Weg der sicher auch zu ihrem eigenen Interesse führt.

Die deutsch-französische Vereinbarung, die in Bern am 26. April 1918 abgeschlossen, dann durch die Regierungen unterzeichnet wurde und mit dem 15. Mai 1918 in Kraft trat, ist eines der wichtigsten Ereignisse dieses Krieges, denn sie bringt für viele Leiden,

welche der endlose Kampf herbeigeführt hat, eine große und fühlbare Erleichterung.

Vorab sind es die Kriegsgefangenen, für die eine Aenderung eintreten wird; nicht nur werden, wie früher, die Invaliden und Schwerkranken interniert oder heimgeschafft werden, von nun an sollen in ihr Vaterland zurückkehren alle diejenigen, welche mehr als 18 Monate in Gefangenschaft sind, Kopf gegen Kopf, Grad gegen Grad. Außerdem sollen ausgetauscht werden, ohne Rücksicht auf Zahl und Grad, alle über 40jährigen, die wenigstens drei Kinder haben, ferner alle, die das 45. Altersjahr zurückgelegt haben. Man spricht von Zahlen, die auf jeder Seite die Hunderttausende übersteigen werden. Man stelle sich die Freude so vieler Familien vor bei der Rückkehr derjenigen, die sie vielleicht seit bald vier Jahren nicht mehr gesehen haben! Und gäbe es für den Gefangenen selber ein besseres Mittel gegen seine Depression und seine Sehnsucht als die Hoffnung, bald in sein Vaterland zurückkehren zu können, mag auch die Heimischaffung, infolge technischer Schwierigkeiten, vielleicht um Monate hinausgeschoben werden?

Ein zweiter Punkt betrifft die Zivilgefangenen. Die Kategorie von Gefangenen dieser Art ist überhaupt eine Neuerung dieses Krieges, für die die Konvention sozusagen nichts vorausgesehen hatte. Hier hat die Berner Vereinbarung ein Prinzip aufgestellt, das der öffentlichen Meinung aller Nationen wohl entspricht. Es wird nun keine gefangene oder internierte Zivilpersonen mehr geben. Die Angehörigen des feindlichen Landes werden auf ihren Wunsch hin das Land, in dem sie gefangen sind, verlassen oder unter erleichterten Bedingungen dort bleiben können.

Vor allen Zivilisten sind es die Bewohner der besetzten Gebiete, die das größte Interesse beanspruchen. Sie können nach den Bestimmungen der Haager Konvention zu gewissen Arbeiten zugezogen werden; es ist festgelegt

worden, daß, abgesehen von wenigen Ausnahmen, diese Arbeit am Wohnort oder in unmittelbarer Umgebung zu geschehen hat, und daß, wenn aus ökonomischen oder militärischen Gründen der Bewohner weggebracht werden muß, er in keinem Falle außerhalb des besetzten Gebietes weggeschafft werden kann. Die Vereinbarung macht den Deportationen ein Ende, gegen die die Schweiz, wie man sich erinnert, lebhaft protestiert hat, und für deren Aufgeben wir Deutschland Dank wissen.

Außer diesen großen Richtlinien sind spezielle Vereinbarungen getroffen worden, welche die Einrichtung der Offiziers- und Soldatenlager regeln, ebenso die Verhaltungsmaßregeln für deren Bewohner, die Straf- und Transportfragen.

Wiedervergeltungsmaßregeln gegen Gefangene, ein Vorgehen, welches das Komitee schon seit Kriegsbeginn lebhaft beschäftigt hat, werden nur dann in Kraft treten können, wenn sie einen Monat zum voraus, unter vorheriger Anzeige an das Schweizerische Politische Departement, bekannt gegeben worden sind.

Man sieht, daß diese Vereinbarungen Prinzipien von großer Tragweite in sich schließen, und es ist erfreulich, daß Deutschland und Frankreich erklärt, sich bis zum Kriegsschluß daran halten zu wollen.

Mit allem Nachdruck möchten wir deshalb auch alle andern Kriegführenden, England, Italien, Österreich und ihre Verbündeten dringend bitten, das gute Exempel, das die beiden Gegner gegeben haben, nachzuahmen, und diese Vereinbarung auch anzunehmen, die von beiden Staaten durch einen Geist wahrhafter Versöhnung getragen ist.

Freilich wird noch gar mancher Wunsch erörtert und nachher festgelegt werden müssen. Aber wenn alle Kriegführenden diese Vereinbarung annehmen und mit dem guten Willen unterzeichnen, den die beiden Mächte an den Tag gelegt haben, so wird diese Einstimmigkeit zur Folge haben, daß in den Kriegs-

gesetzen von nun an folgende vier Punkte festzustehen werden:

1. Ein Kriegsgefangener, sei er krank oder gesund, wird nicht länger als 18 Monate in Gefangenschaft bleiben müssen.

2. Vergeltungsmaßregeln gegen Gefangene können nur dann stattfinden, wenn sie wenigstens einen Monat vorher angezeigt sind.

3. Es gibt keine Zivilgefangenen mehr. Der Fremde, der ein feindliches Land bewohnt, hat das Recht, in sein Heimatland zurückzukehren oder unter milden Bedingungen in Feindesland zu bleiben.

4. Die Deportationen sind aufgehoben.

Das Internationale Komitee gibt seiner lebhaften Hoffnung Ausdruck, daß die Berner Vereinbarung vom 15. Mai 1918 gewissenhaft durchgeführt und daß ihr wohlütiger Einfluß sich bald verbreiten und bei allen kriegsführenden Staaten fühlbar machen werde.

Genf, den 15. Mai 1918.

Namens des Internationalen Komitees  
des Roten Kreuzes:

Edouard Naville, Präsident ad int.	Vizepräsidenten.
Adolphe d'Espine	
Dr. Ferrière	

Alfred Gautier

## Vom Roten Halbmond.

Von W. Borchert. (Im „Deutschen Roten Kreuz“.)

### II.

Noch waren die diplomatischen Verhandlungen über den Abschluß des Waffenganges mit Italien nicht beendigt, als das Kriegsungewitter auf dem Balkan aufflammtte. Wieder mußte die innere Ausgestaltung des Roten Halbmondes vor dringenderen Kriegsaufgaben zurücktreten.

Der Männerausschuß nahm die Einrichtung von Lazaretten usw. in die Hand, der Damenausschuß ließ sich die Herstellung großer Mengen von Verbandmaterial angelegen sein, die sowohl den Hospitälern der Armee, wie denjenigen des Vereins zugeführt wurden. Die letzteren taten sich in Konstantinopel und in den damals noch türkischen Rumelischen Provinzen auf. Allein die in der Banumeile der Hauptstadt eingerichteten Hospitälern enthielten 1450 Betten. Ambulanzen an der Tschataldschachlinie leisteten große Dienste.

Einen Begriff von der Leistung des Roten Halbmonds während der Balkankriege allein im Lazarettwesen gibt die Zahl der Insassen seiner dauernd in türkischer Hand gebliebenen Hospitälern: rund 40,000. Hierzu treten noch

vielse Tausende Kranker und Verwundeter, welche in Rote Halbmondlazaretten der von den Feinden besetzten Gebiete verblieben waren.

Ebenso wie in der Verwundetenpflege im engeren Sinne betätigte sich die Hilfsgesellschaft beim Verwundetentransport zu Lande und zu Wasser. Seine beiden Hospitalschiffe übernahmen den Abtransport Verwundeter und Erkrankter von den Dardanellen und Käikratia. Die von ihm an den wichtigsten Etappenorten aufgestellten Verpflegungsstationen leisteten dem Sanitätswesen des Heeres wertvolle Dienste.

Zur Bekämpfung der im Sommer 1912 in schrecklichem Umfange aufgetretenen Cholera wurden besondere Hospitäler auf der asiatischen Seite des Bosporus eingerichtet. Die von der Krankheit Befallenen strömten in Massen der türkischen Hauptstadt zu, wo sie zunächst in den Höfen von Moscheen untergebracht wurden. Der Rote Halbmond sorgte für die Verpflegung, Isolierung und die Überführung der Bedauernswerten in Seuchenfrankenhäuser.